Landkreis Goslar
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Fachdienst Verkehr - Zulassungsrecht
Stapelner Straße 8
38644 Goslar

Antrag auf Zuteilung eines roten Dauerkennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gemäß § 41 Abs. 2 FZV

Antrag auf:

☐ Ersterteilung ☐ Verlängerung ☐ Verlängerung nach Ablauf

☐ Änderung verantwortliche Person

Angaben zur antragstellenden Person:

(zuständige und verantwortliche Person für die roten Dauerkennzeichen)

Familienname, gegebenenfalls Geburtsname	Vorname*n
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	Postleitzahl, Ort
Telefonnummer (Mobil/Festnetz)	E-Mail-Adresse

Angaben zum Betrieb:

(bei mehreren Geschäftsführern, bitte nur den auflisten, der in Verbindung mit den roten Dauerkennzeichen steht)

Betriebsbezeichnung
Geschäftsführer (falls vom Antragsteller abweichend)
Anschrift (vom Geschäftsführer)
Postleitzahl und Ort (vom Geschäftsführer)
Anschrift der Betriebsstätte
Postleitzahl und Ort

Weitere Anmerkungen:
(zusätzliche verantwortliche Person*en für die roten Dauerkennzeichen

LANDKREIS GOSLAR

Gemäß § 41 Abs. 2 FZV können rote Dauerkennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte nur an zuverlässige **Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändler** ausgegeben werden. Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐ Kraftfahrzeugwerkstatt ☐ Kraftfahrzeughandel

Bei Kraftfahrzeughandel:

☐ mit Verkaufsfläche ☐ Internethandel

Anschrift der Verkaufsfläche (falls abweichend zur Anschrift der Betriebsstätte):

_____

Ich beantrage die Zuteilung für Fahrzeugart

☐ Krafträder ☐ alle (anderen) Fahrzeugarten

Sind bereits rote Dauerkennzeichen im Betrieb vorhanden? Bitte aufführen:

- _____ • _____
- _____ • _____

Sind Sie im Besitz von privaten Kraftfahrzeugen? Bitte amtliche Kennzeichen aufführen:

- _____ • _____
- _____ • _____

Bedarfserläuterung:

Konkrete Begründung, warum ein Bedarf an der Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens besteht:

☐ Überführung von abgemeldeten Fahrzeugen Prüfungsfahrten

☐ nach Reparatur/Wartung eines Fahrzeugs Für Fahrten zum

☐ Tanken oder zur Reinigung eines Fahrzeugs

☐ Sonstiges (bitte aufführen):

_____

_____

Ort und Datum	Unterschrift Antragstellerin oder Antragsteller

Eine Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.
Termine können online unter:

www.landkreis-goslar.de

Kfz-Zulassungsstelle Auswahl des Anliegens „Besondere Aufgaben“ vereinbart werden.

Landkreis Goslar
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Fachdienst Verkehr - Zulassungsrecht
Stapelner Straße 8
38644 Goslar

Checkliste – für Antrag gemäß § 41 Abs. 2 FZV – rote Dauerkennzeichen

Folgende Unterlagen werden für die Bearbeitung des Antrags benötigt:

- Antrag auf ein rotes Dauerkennzeichen ausgefüllt, unterschrieben und falls vorhanden mit Firmenstempel versehen,
- Gewerbemeldung im Original nicht älter als 4 Wochen,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister über den Einzelunternehmer oder die juristische Person – nach § 150 a Abs. 1 Nr. 2 c GewO zur Vorlage bei der Behörde Belegart „4“ nicht älter als 3 Monate (wird von der Zulassungsstelle beantragt, sofern auf Seite 2 angekreuzt),
- Personalausweis bzw. Reisepass und Meldebestätigung des Gewerbetreibenden/ Geschäftsführers und Antragstellers,
- bei juristischen Personen: Handelsregisterauszug im Original nicht älter als 3 Monate
- bei juristischen Personen: Personalausweis aller Geschäftsführer und Prokuristen,
- bei juristischen Personen: Erklärung welche (natürliche) Person/Geschäftsführer als Halter/ Inhaber für die zugeteilten Kennzeichen hauptverantwortlich ist.
- Führungszeugnis des Firmeninhabers/Geschäftsführers und ggf. weiteren Verantwortlichen gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Behörden Belegart „0“, als Verwendungszweck bitte „Rote Kennzeichen“ angeben - nicht älter als 3 Monate (zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde oder BfJ - Service-Center-Führungszeugnis),
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister – FAER nicht älter als 4 Wochen im Original (Selbstauskunft ist direkt beim Kraftfahrt-Bundesamt zu beantragen - Online Registerauskunft),
- unterschriebene Grundlagen zur Nutzung von roten Dauerkennzeichen,
- Personalbogen (Sofern auch verantwortliche Mitarbeiter das rote Kennzeichen führen sollen, ist eine Unterschriftsprobe der berechtigten Mitarbeiter mit Bestätigung des Firmeninhabers/ Geschäftsführers und jeweils ein Führungszeugnis § 30 Abs. 5 BZRG, ein Auszug aus dem – FAER sowie die unterschriebenen Grundlagen zur Nutzung von roten Dauerkennzeichen vorzulegen).

Nur bei Antrag auf Ersterteilung zusätzlich:

- elektronische Versicherungsbestätigung für rote Dauerkennzeichen (eVB-Nr. _____),
- SEPA-Lastschriftmandat (Erklärung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer)

Nur bei Antrag auf Verlängerung zusätzlich:

- Kopie der Seiten aus dem aktuellen Fahrzeugscheinheft
- Kopie der Seiten aus dem aktuellen Fahrtenbuch
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht: zusätzlich gültiger Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten

Ich bestätige,

dass die vorgelegten Papiere/Dokumente dem aktuellen Stand entsprechen und erkläre mich damit einverstanden, die aus dem Antrag entstandenen Gebühren zu zahlen. Unabhängig davon, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wird.

☐ Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister soll durch die Zulassungsstelle des Landkreises Goslar auf meine Kosten beantragt werden.

Die Grundlagen zur Nutzung von roten Dauerkenn-zeichen nach § 41 Abs. 2 FZV habe ich mit dem Antrag erhalten.

Aufgrund der vorzunehmenden Belehrung ist bei der Ersterteilung die persönliche Vorsprache der antragstellenden Person bei Ausgabe des Kennzeichens erforderlich. Bei der Verlängerung ist die Ausgabe an eine bevollmächtigte Person möglich.

Ort und Datum	Unterschrift Antragstellerin oder Antragsteller

Landkreis Goslar
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Fachdienst Verkehr - Zulassungsrecht
Stapelner Straße 8
38644 Goslar

Grundlagen zur Nutzung von roten Dauerkennzeichen nach § 41 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

1. Rote Dauerkennzeichen können bei nachgewiesenem Bedarf an zuverlässige Kraftfahrzeugherstellerinnen oder -herstellern, Kraftfahrzeugteileherstellerinnen oder -herstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlerinnen oder -händlern zugeteilt werden.

2. Der Inhaberin oder dem Inhaber eines roten Dauerkennzeichens (Begünstigte) werden in Gewissem Sinne zulassungsrechtliche Befugnisse zum Ausfüllen und Unterschreiben der Fahrzeugscheinhefte zwecks Inbetriebsetzung von Fahrzeugen übertragen, während sonst ein Fahrzeug nur nach einem strengen Zulassungsverfahren in Betrieb genommen werden darf. Die Inhaberin oder der Inhaber eines roten Dauerkennzeichens darf daher dieses nur selbst verwenden oder zuverlässige Angehörige seines Betriebes, welche ebenfalls von der Zulassungsbehörde des Landkreises Goslar überprüft wurden, damit beauftragen.

3. Das Fahrzeug darf nicht zugelassen sein. Zum Schleppen von Fahrzeugen dürfen rote Dauerkennzeichen nicht verwendet werden; hierfür ist nach § 33 StVZO eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

4. Die Kennzeichen dürfen nur für **Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten** verwendet werden (unter anderem Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung, zum Zweck der Reparatur oder Wartung).
   - Gewerbliche Fahrten und Fahrten gegen Vergütung für die Benutzung des Fahrzeugs mit roten Dauerkennzeichen sind nicht gestattet.
   - Die gewerbliche Beladung der betroffenen Fahrzeuge und Transport von Gütern, z.B. Transportfahrten, Umzüge, Lieferung von Gütern bei Antritt einer o.g. Fahrt ist untersagt.
   - Die Weitergabe an Dritte, z. B. Vermietung oder Verleih an betriebsfremde Personen, ist nicht gestattet.
   - Die Kennzeichen dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden.

5. Vor Antritt der ersten Fahrt mit einem Fahrzeug, ist für dieses Fahrzeug eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes auszufüllen (siehe Ziffer 2). Die Angaben sind vollständig und in dauerhafter Schrift (Tinte oder Kugelschreiber) einzutragen. Die oder der Berechtigte hat durch Unterschrift zu bescheinigen, dass die Eintragungen richtig sind. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen (Verwaltungs-, Ordnungs- und Polizeibehörden).

6. Über jede Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen im gesonderten Fahrtenbuch zu führen. Diese beinhalten:

   - Datum der Fahrt,
   - Beginn und Ende der Fahrt (Uhrzeit),
   - Fahrzeugklasse (beispielsweise PKW, LKW, et cetera),
   - Vollständige Fahrgestellnummer,
   - Fahrtstrecke (Ausgangspunkt - Zwischenstopp/wichtige Orte an der Strecke - Fahrtziel/ Endpunkt),
   - Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer (Name und Anschrift).

Die Aufzeichnungen der Fahrt sind vor dem jeweiligen Fahrtantritt gut leserlich vorzunehmen. Angaben zum Ende der Fahrt und zu der Fahrtstrecke dürfen auch unverzüglich nach Fahrtende eingetragen werden.

Für die fortlaufenden Aufzeichnungen ist eine gebundene Kladde oder ein gebundenes Heft zu verwenden. Eine gedruckte Tabelle, die dem tabellarischem Aufbau des Fahrtennachweises nachempfunden ist, darf für die Aufzeichnungen verwendet werden. Es muss gewährleistet sein, dass einzelne Blätter/Eintragungen nicht nachträglich unbemerkt entfernt oder ausgetauscht werden können.

Pflichten der Inhaberin/des Inhabers:

7. Die **Aufzeichnungen** sind vom Inhaber des roten Dauerkennzeichens nach der letzten Eintragung noch für mindestens ein Jahr aufzubewahren (Beispiel: letzte Eintragung am 24.01.2024 - Aufbewahrung bis mindestens 23.01.2025).
   Wenn alle Fahrzeugscheine des Fahrzeugscheinheftes verbraucht sind, spätestens aber ein Jahr nach Ausgabe des Fahrzeugscheinheftes, ist dieses unaufgefordert der Zulassungsstelle zurückzugeben. Hierzu sind die laufenden Aufzeichnungen (Ziff. 5 bis 6) beizufügen.

8. Das **rote Dauerkennzeichen** mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft ist der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Entwertung vorzulegen, wenn:
   - die Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, abgelaufen ist,
   - sie nicht mehr benötigt werden
   - der Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt wird.

9. Jede **Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse** gegenüber den Angaben bei der Antragstelle ist der Kfz-Zulassungsbehörde unverzüglich unter Vorlage nach folgender Unterlagen mitzuteilen:
   - Anschriftenänderung oder Umfirmierung (Namensänderung), Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug, Fahrzeugscheinheft, Fahrtenbuch, Ausweis des Kennzeicheninhabers
   - Personalwechsel - Geschäftsführung oder weitere anerkannte Berechtigte - Änderungsantrag

10. Bei Abmeldung des Gewerbes erlischt die Berechtigung zur Nutzung eines roten Kennzeichens. Die Kennzeichenschilder und das Fahrzeugscheinheft sind unverzüglich bei der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Verlust oder Diebstahl:

11. Der Verlust oder Diebstahl von Kennzeichenschildern ist der Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde **sofort** unter Vorlage des Fahrzeugscheinhefts und dem Fahrtennachweis anzu-zeigen. Sofern nur ein Kennzeichenschild abhandengekommen ist, ist das zweite Schild abzugeben. Der Diebstahl eines roten Kennzeichens ist entweder bei der zuständigen Polizeidienststelle oder in einer der Kfz Zulassungsstellen anzuzeigen. Die darüber ausgestellte Diebstahlbescheinigung der Polizei ist der Kfz-Zulassungsbehörde vorzulegen.

12. Bei Verlust oder Diebstahl des roten Fahrzeugscheinhefts ist vom Inhaber des Kennzeichens eine Versicherung an Eides statt bei der Zulassungsbehörde vorzulegen. Ein Dritter kann für das Vorlegen der Versicherung an Eides statt vom Inhaber des Kennzeichens schriftlich bevollmächtigt werden.

Für die gebührenpflichtige Neuausstellung eines Fahrzeugscheinheftes bei Verlust wer-den folgende Unterlagen benötigt:

- Versicherung an Eides statt des Inhabers
- Fahrtennachweis
- Ggf. schriftliche Vollmacht für den Handelnden

Es wird darauf hingewiesen, dass die roten Dauerkennzeichen nur befristet und widerruflich aus-gestellt werden.

Zweifel an der Zuverlässigkeit:

Sollten die Grundlagen des § 41 Abs. 2 FZV verletzt, die roten Dauerkennzeichen missbräuchlich genutzt werden oder sollten hier Kenntnisse (z. B. fehlender Versicherungsschutz oder Steuerrück-stände) bekannt werden, die an der persönlichen Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers zwei-feln lässt, kann dies den sofortigen Widerruf der roten Dauerkennzeichen zur Folge haben.

Je nach Art einer Zuwiderhandlung kann außerdem ein Bußgeld- oder ein Strafverfahren eingelei-tet werden.

Name, Vorname: _____

Die Informationen habe ich zur Kenntnis genom-men und verstanden.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Zugeteilte*s Kennzeichen			

Landkreis Goslar Postfach 3114 38631 Goslar

Rückantwort

Landkreis Goslar
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Fachdienst Verkehr - Zulassungsrecht
Stapelner Straße 8
38644 Goslar